

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Oedelsheim, Kreis Hofgeismar

für ein Gebiet nordwestlich des Ortes und für das Gebiet „Das untere Mühlenland“

Maßstab = 1 : 1000

- A) **FEHLEND:**
- Genes des räumliche Geltungsbereichs
 - Abgrenzung anderer Gebiete unterschiedlicher Nutzung
 - Abgrenzung (Bau N.V. § 23(2))
 - Abgrenzung (Bau N.V. § 23(2))
 - Allgemeines Regelgebiet (Bau N.V. § 8)
 - Baugelände (Bau N.V. § 5)
 - Gewerbegebiet (Bau N.V. § 5)
 - Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze, abhangend
 - Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze, abhangend
 - offene Bauweise
 - Grundflächenzahl (Bau N.V. § 19)
 - Geschossflächenzahl (Bau N.V. § 20)
- Geplante Gebäude, bei denen nur die Errichtung vorbestimmt ist.
 2000 und Größe des Grundstücks aus Urkataster.
- ANMERKUNGEN:**
- Bei 1- und 2-geschossigen Gebäuden allgemein 20 - 25°
 In unmittelbarer Nähe von bereits vorhandenen 1- und 2-geschossigen Gebäuden mit einem Neigungswinkel von 25° bis 30° ist ein Neigungswinkel von 30° bis 35° zulässig.
 Die Neigungswinkel von 1- und 2-geschossigen Gebäuden gleiche Neigungswinkel erfordern sind nur bei 1- und 2-geschossigen Gebäuden und hier auch nur bis zu einer Neigungswinkel von 30° zulässig.
 Bei Gebäuden mit Neigungswinkel bis 30° ist der Aufbau des Dachgeschosses durch die Neigungswinkel von 30° bis 35° zulässig.
 Zur Deckung der Abstellplätze sind die Abstellplätze zu errichten.
 Die Abstellplätze sind bei festgelegtem Standort an der Baugrenze des Grundstückes zu errichten.
 Die Abstellplätze sind als Doppelplätze mit einseitiger Ausstattung auszuführen.
 Die Abstellplätze sind als Doppelplätze mit einseitiger Ausstattung auszuführen.
 Die Abstellplätze sind als Doppelplätze mit einseitiger Ausstattung auszuführen.
 Die Abstellplätze sind als Doppelplätze mit einseitiger Ausstattung auszuführen.

B) **ZUSÄTZLICHE VORBEHALTENDE BEWÄHRUNG:**

Vorhandene Grundstücksgrößen (nicht verbindlich)
 Landesgesetzliche Höhen
 C) **AUF BEWÄHRUNG:** UFD GEMEINSCHAFTLICHE WEGE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 23. April 1965 beschlossen.
 2. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 23. April 1965 beschlossen.
 3. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 23. April 1965 beschlossen.
 4. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 23. April 1965 beschlossen.

Das Gebiet nördlich der Straße E darf erst mit Bechluss der Gemeindevertretung bebaut werden, wenn die übrigen Gebiete erschaffen sind.

Bei bereits vorhandenen und vorgesehenen Grundstücken sind Maßnahmen auszufüh-
 ren, die die Einhaltung der Bestimmungen des Bebauungsplans sicherstellen.
 Die Einhaltung der Bestimmungen des Bebauungsplans ist durch die Gemeinde-
 verwaltung zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Bebauungsplans ist durch die Gemeinde-
 verwaltung zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Bebauungsplans ist durch die Gemeinde-
 verwaltung zu gewährleisten.

Bearbeitet: HERBESCH HEIMSTÄTTER GMBH, Kassel
 Kassel, im Mai 1966

Genehmigt
 Der Bürgermeister
 M. H. H.



Wegfallplanung gemäß
 Kreis- und Hofgeismar
 Nr. 1/67